

**Allgemeine Begründung zur Dreiundsechzigsten Verordnung
zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 29. Juni 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Die Coronaschutzverordnung wird zunächst bis zum 28. Juli 2022 verlängert, um den Schutz vulnerabler Personengruppen weiterhin zu gewährleisten.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung zeigen, dass die Zahlen momentan weiter auf hohem Niveau bleiben. So lag die Inzidenz am 24. Mai 2022 noch bei 319,9, während sie am 29. Juni 2022 bei 774,0 lag. Dieser Trend lässt sich ebenfalls bei der Reproduktionszahl (R-Wert) und der Hospitalisierungsinzidenz beobachten. Am 29. Juni lag der R-Wert bei 1,07, damit unter dem Wert von 1,27 vom 17. Juni aber weiterhin deutlich über dem Wert vom 24. Mai 2022 (0,79). Die Hospitalisierungsinzidenz lag am 17. Juni 2022 bei 3,84, am 24. Mai 2022 bei 3,07 und am 29. Juni bei 6,69. Die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern betrug am 29. Juni 2022 3.343, eine Zunahme ist mithin auch hier erkennbar. Auch wenn der R-Wert darauf hindeutet, dass der Anstieg der Neuinfektionen sich abschwächt und ein Plateau erreicht werden könnte, werden sich die bereits erfolgten Infektionen weiterhin steigend auf die Krankenhauszahlen auswirken. Zudem liegen alle entscheidenden Werte weiterhin erheblich über denen aus Mai 2022.

Auch die Bürgertestungen weisen einen erheblichen Anstieg der Positivquote auf. Am 24. Mai 2022 waren von 348.819 Testungen 13.526 Tests positiv (3,88 %). Mittlerweile liegt diese Quote am 29. Juni 2022 bei 463.792 Bürgertestungen bei 11,03 %, womit sie ihren bisherigen Höchststand an positiven Testungen seit Beginn der Bürgertestung erreicht hat. Diese hohe Positivquote deutet darauf hin, dass ein sehr hohes Infektionsgeschehen in der Bevölkerung vorherrscht und bei den Inzidenzen eine Unterfassung der Infektionen vorliegt. Dies liegt auch daran, dass nicht alle positiv getesteten Personen die Kontrolltestung mittels PCR-Test in Anspruch nehmen.

Aufgrund des sich derzeit entwickelnden Pandemiegeschehens ist es somit weiterhin und erst recht erforderlich, die derzeit geltenden Basis-Schutzmaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen und im Öffentlichen Personennahverkehr noch weiter bestehen zu lassen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und den Schutz vulnerabler Personengruppen weiterhin zu gewährleisten. Hinsichtlich der inhaltlichen Regelungen wird auf die bestehende konsolidierte Begründung verwiesen, da auch die geänderte Coronavirus-Testverordnung des Bundes keine Änderungen der Testpflichten nach § 4 erforderlich macht.

Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Allgemeines

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird zunächst bis zum 28. Juli 2022 unverändert verlängert. Die Änderung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) macht keine Änderungen der Verordnung erforderlich, da die entsprechenden Passagen zur Bürgertestung bereits darauf verweisen, dass diese nur im Rahmen des Anspruchs auf die Bürgertestung nach § 4b TestV bestehen. Zudem besteht bereits eine Regelung zur Selbstzahler-Testung, so dass auch diesbezüglich keine Änderungen erforderlich sind.

Artikel 3

Änderung der Teststrukturverordnung

Zu § 3

Mit der Änderung wird die Regelung der Coronavirus-Testverordnung nachvollzogen, wonach weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Absatz 2 Coronavirus-Testverordnung nicht mehr beauftragt werden dürfen. Demnach muss eine Beauftragung durch die zuständige Behörde vor dem 1. Juli 2022 erfolgt sein.